

Rechtsordnung (RO)

des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e.V. (NVV)

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Zuständigkeiten
3. Besetzung
4. Beteiligte
5. Antrag auf Verfahrenseinleitung
6. Verfahren
7. Einstweilige Anordnung
8. Entscheidung
9. Beschwerde
10. Kostenverteilung
11. Gebühren
12. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Rechtsordnung (RO) regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des NVV. Es handelt sich um eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Anrufung von ordentlichen Gerichten ist vor der Ausschöpfung des Instanzenweges der Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschlossen.
- 1.2 Die Rechtsordnung beruht auf der Satzung des NVV und ist in deren Sinn anzuwenden und auszulegen. Ergänzend gelten die Rechtsordnung des Deutschen Volleyball Verbandes sowie die allgemeinen Gesetze insbesondere die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Die Spruchkammer ist zuständig für Einsprüche gegen Entscheidungen, Maßnahmen, Strafen und Sperren. In anderen Ordnungen geregelte Verfahrensschritte sind auszuschöpfen.
- 2.2 Das Verbandsgericht ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen der Spruchkammer.

3. Besetzung Spruchkammer und Verbandsgericht

- 3.1 Mitglieder der Spruchkammer und des Verbandsgerichts dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Instanzgerichten, eines anderen Organs des NVV oder der NVJ sein. Sie dürfen jeweils nicht dem gleichen Mitgliedsverein des NVV angehören. Ihre Amtszeit dauert bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Die Mitglieder der Spruchkammer und des Verbandsgerichts sind unabhängig und nur den allgemeinen Gesetzen sowie der Satzung und den Ordnungen des NVV unterworfen.
- 3.2 Bei Verhinderung eines Mitgliedes bestimmt der Vorsitzende den nachrückenden Ersatzbeisitzer. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird von den verbleibenden Mitgliedern ein neuer Vorsitzender bestimmt.
- 3.3 Ein Mitglied der Spruchkammer und des Verbandsgerichts ist rechtlich an der Ausübung seines Amtes gehindert, sofern einer der in § 41 ZPO aufgezählten Sachverhalte erfüllt ist oder wenn es selbst oder der Verein, dem es angehört bzw. für den es tätig ist, von der Entscheidung unmittelbar betroffen ist. Ein Mitglied kann sich auch aus sonstigen Gründen für befangen erklären.

4. Beteiligte

- 4.1 Antragsberechtigt ist jeder, der unmittelbar in seinen Rechten beschwert ist, sowie der Vizepräsident Recht (Antragsteller).
- 4.2 Antragsgegner ist der NVV.
- 4.3 Wenn begründete Zweifel an der Vertretungsbefugnis eines Beteiligten bestehen, kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden.

5. Antrag auf Verfahrenseinleitung

- 5.1 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist schriftlich in vierfacher Ausfertigung unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel an die NVV-Geschäftsstelle zu richten. Das Verfahren wird erst nach Eingang der Gebühr bearbeitet.
- 5.2 Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt drei Tage nach Absendung der Entscheidung. Wendet sich der Antrag nicht gegen eine Entscheidung, beginnt sie mit dem Tag des Bekanntwerdens der antragsbegründenden Tatsachen, spätestens jedoch mit Ablauf des Spieljahres, in welchem sich der Vorfall ereignet hat. Sie endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag.
- 5.3 Wiedereinsetzung wird gewährt, wenn eine Frist ohne Verschulden versäumt wurde. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses gestellt werden. Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten. Innerhalb der Frist ist der versäumte Antrag einzureichen.

6. Verfahren

- 6.1 Der Vorsitzende benennt einen Berichterstatler.
- 6.2 Der Berichterstatler versucht die Beilegung des Streitfalles durch gütliche Einigung. Ist dies nicht möglich, bereitet er einen Entscheidungsentwurf vor. Diesen hat er mit den übrigen Mitgliedern des Spruchkörpers zu besprechen.
- 6.3 Entscheidungen des Spruchkörpers ergehen in der Regel schriftlich ohne mündliche Verhandlung. Der Vorsitzende kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

- 6.4 Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten und Zeugen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu laden. Die Ladung enthält Angaben über Ort und Zeit der Verhandlung, über die geladenen Zeugen und Beteiligten sowie über das Beweisthema.
- 6.5 Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Sie ist verbandsöffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus überwiegenden Interessen des NVV oder eines der Beteiligten ausgeschlossen wird. Entscheidungen des Vorsitzenden welche die Verhandlungsführung betreffen, sind unanfechtbar. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- 6.6 Der Vorsitzende kann in jeder Lage des Verfahrens geeignete Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, sich Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen durchführen. Die Beteiligten dürfen nicht geladene Zeugen stellen.
- 6.7 Eine Zeugenvernehmung muss einzeln und soll in Abwesenheit der übrigen Zeugen erfolgen. Bleiben Zeugen unentschuldigt aus oder verweigern sie die Aussage, wird nach dem sonstigen Ergebnis der Verhandlung entschieden. Die Unmöglichkeit einer Beweisführung geht zu Lasten der beweispflichtigen Partei.
- 6.8 Der Vorsitzende kann Personen, die die Verhandlung stören, aus dem Raum verweisen.
- 6.9 Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben die Beteiligten sowie der Antragsteller die Gelegenheit, ihre Auffassung darzutun.

7. Einstweilige Anordnung

- 7.1 Auf Antrag kann eine einstweilige Anordnung getroffen werden. Der Antragsteller hat die Eilbedürftigkeit nachzuweisen, insbesondere, dass ein nicht wieder gut zu machender Schaden droht. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende.
- 7.2 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht vor dem Antrag in der Hauptsache zulässig.
- 7.3.1 Die einstweilige Anordnung ist zu erlassen, wenn der Antrag in der Hauptsache offensichtlich begründet und die Sache eilbedürftig ist, weil sonst die Verwirklichung des Anspruches nicht unerheblich erschwert würde.
- 7.3.2 Die einstweilige Anordnung kann erlassen werden, wenn der Antrag in der Hauptsache nicht ohne Aussicht auf Erfolg ist und sonst ein nicht wieder gutzumachender Schaden droht.
- 7.4 Durch die einstweilige Anordnung darf die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorweggenommen werden.
- 7.5 Eine einstweilige Anordnung kann - auch ohne Antrag eines Beteiligten - im Verlauf des Verfahrens abgeändert, vorübergehend außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden. Den Beteiligten ist dies unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 7.6 Die einstweilige Anordnung oder ein Änderungsbeschluss bleiben wirksam, bis in der Hauptsache eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

8. Entscheidung

- 8.1 Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss enthält:
 - die Bezeichnung der Beteiligten,
 - die Entscheidungsformel nebst Kostenentscheidung,
 - eine kurze Darstellung des Sachverhaltes,
 - die Entscheidungsgründe.
- 8.2 Die Entscheidung ist in der Spruchkammer vom Berichterstatter und im Verbandsgericht von allen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben.
- 8.3 Die Spruchkammer kann ihre Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklären, jedoch nicht hinsichtlich der Kostenentscheidung.
- 8.4 Die Entscheidung der Spruchkammer ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der anzugeben ist, dass Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend drei Tage nach Absendung, beim Verbandsgericht (einzusenden an die NVV-Geschäftsstelle) eingelegt werden kann sowie welche Gebühr auf welches Konto zu entrichten ist.
- 8.5 Eine Abschrift der Entscheidung ist jedem Beteiligten und dem Vizepräsident Recht zuzusenden. Von jeder Entscheidung ist eine Abschrift der NVV-Geschäftsstelle zuzuleiten, die diese verwahrt und in begründeten Fällen Einsicht gewährt.
- 8.6 Die Entscheidung ist in den amtlichen Mitteilungen des NVV zu veröffentlichen.

9. Beschwerde

- 9.1 Gegen Entscheidungen der Spruchkammer können der belastete Beteiligte und der Vizepräsident Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde einlegen.
- 9.2 Die Beschwerde ist schriftlich in vierfacher Ausfertigung unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel an die NVV-Geschäftsstelle zu richten. Das Verfahren wird erst nach Eingang der Gebühr bearbeitet.
- 9.3 Für das Beschwerdeverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

10. Kostenverteilung

- 10.1 Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren und notwendigen Auslagen, jedoch nicht Anwaltskosten. Über die Kosten wird einheitlich entschieden. Sie sind vom unterlegenen Beteiligten zu tragen. Bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten angemessen zu verteilen.
- 10.2 Wird ein Verfahren durch Rücknahme des Antrages oder Erledigung in der Hauptsache abgeschlossen, entscheidet der Berichterstatter nach billigem Ermessen.
- 10.3 Ansprüche auf Kostenerstattung gegen den Verband können nur geltend gemacht werden, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung mit den für die Überweisung notwendigen Angaben (Empfänger, IBAN) bei der Geschäftsstelle des NVV geltend gemacht werden.

11. Gebühren

Die Gebühren betragen:

für die Einleitung eines Verfahrens vor der Spruchkammer	50,- €
für den Antrag auf einstweilige Anordnung zusätzlich	25,- €
für eine Beschwerde beim Verbandsgericht	100,- €

Organe des NVV und deren Mitglieder sind bei der Wahrnehmung von Interessen ihres Aufgabenbereichs von der Zahlung von Gebühren befreit.

12. Schlussbestimmungen und Übergangsbestimmungen

Die Rechtsordnung tritt an Stelle der bisherigen Rechtsordnung mit Beschlussfassung am außerordentlichen Verbandstag am 24.04.2010 in Wiesloch in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bei den bisherigen Bezirkskammern anhängigen Verfahren werden von der Spruchkammer, die bei der bisherigen Spruchkammer anhängigen Verfahren werden vom Verbandsgericht fortgeführt. Änderungen erfolgten am ordentlichen Verbandstag am 13.07.2013.